



BLOCKCHAIN
TASKFORCE



Stärkung des Blockchain-Standorts Schweiz
White Paper der Blockchain Taskforce

Bern/Zug, im April 2018



Präambel – Vom Funken zum Höhenfeuer

Das Internet konnte die Welt erobern, weil entscheidende Stakeholder-Gruppen – Politik, Wirtschaft, zivilgesellschaftliche Gruppen – Visionen entwickelten und uns Neuerungen wie E-Mail, das World Wide Web, Big Data, Cloud-Computing sowie die ersten Tage des Internets der Dinge brachten. In der Schweiz hat sich in den vergangenen zwei Jahren eine neue und höchst innovative Branche gebildet, die sich grossen Zielen verschreibt. Zwischen Zug und Zürich, in Genf und im Tessin haben sich mehrere hundert Unternehmen angesiedelt, die an Lösungen arbeiten, um etablierte Strukturen zu verbessern oder neue Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen. Sie alle basieren auf dem Prinzip des dezentralen Netzwerks, mit dem Vertrauen und Sicherheit geschaffen werden soll: der Blockchain.

In der zweiten Hälfte 2017 wurden Politik und Öffentlichkeit gleichermaßen aufmerksam auf das Blockchain-Ökosystem, das unter dem Namen „Crypto Valley“ bekannt wurde. Der Funke sprang über nach Bern; man begann zu realisieren, dass man diese Entwicklung vor der eigenen Türe hat; ein grosses Potenzial mit gesamtgesellschaftlichen Dimensionen wird erahnt. Der Funke löste aber nicht nur Begeisterung aus, sondern auch Betriebsamkeit und Sorge. Denn die Innovationsgeschwindigkeit dieser Technologie ist immens. Und die Kursentwicklungen von neuartigen Kryptowährungen sind je nach Sichtweise atemberaubend oder surreal.

Mithilfe der Blockchain werden aber nicht nur digitale Währungen geschaffen. Vielmehr eröffnet die Technologie Perspektiven für eine Zukunft, in der Tausch und Handel neu gedacht werden. Sie hat aber auch das Potenzial als Technologie für ganz alltägliche Anwendungen zu dienen und neue Möglichkeiten zu schaffen. Sollten diese Chancen namentlich für die Schweiz genutzt werden; sollten all die vielen Startups, die primär dem guten Ruf der Schweiz gefolgt sind, auch wirklich gute und verlässliche Rahmenbedingungen vorfinden; sollten durch gute Regulierung und Öffentlichkeitsarbeit Ängste und Vorurteile gegenüber dieser neuen Technologie und deren Möglichkeiten abgebaut werden, so braucht es jetzt einen branchen- und disziplinenübergreifenden Support für die Blockchain.

Die Idee einer entsprechenden Taskforce sprang als Funke zu namhaften Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, der Branche, der Politik, der Wissenschaft, der Gesellschaft über – und alle engagieren sich. Innert zwei Wochen formierte sich Ende 2017 die Blockchain Taskforce, an der Universitäten, Unternehmen, Anwälte, Regierungsräte, Ständeräte, Nationalräte beteiligt sind – über 50 Persönlichkeiten erklären sich unter dem Patronat der Bundesräte Schneider-Ammann und Maurer bereit, einen ehrenamtlichen Beitrag zu leisten. Statt über eine gute oder schlechte Blockchain-Zukunft zu debattieren, wollen wir uns für sie einsetzen, damit aus diesem Funken ein Höhenfeuer wird – für die Schweiz, für die Wirtschaft und die Gesellschaft weltweit.



Inhalt

Präambel – Vom Funken zum Höhenfeuer.....	1
1. Aufbau Blockchain Taskforce.....	3
2. Resultate der Arbeitsgruppen	5
2.1 Arbeitsgruppe ICO/Token.....	5
2.1.1 Einsatz und die Übertragung von Tokens	5
2.1.2 Anwendung des Geldwäschereigesetzes („GwG“) auf Tokens	6
2.1.3 Anwendung von FinfraG und BankG auf Tokens.....	7
2.1.4 Empfehlungen der Arbeitsgruppe ICO/Token	9
2.2 Subgruppe Token Map	11
2.2.1 Token Design Map	12
2.2.2 Token Regulation Map	13
2.2.3 Token Investor Scoring Map	13
2.3 Arbeitsgruppe Banking	14
2.3.1 Potenzial der Blockchain-Technologie im Finanzbereich	14
2.3.2 Eröffnung Geschäftskonten	16
2.3.3 Empfehlung der Arbeitsgruppe Banking	16
2.3 Arbeitsgruppe Cybersecurity	17
2.4 Arbeitsgruppe Weitere Anwendungsgebiete.....	18
2.5 Begleitgruppe Politik.....	20
2.5.1 Würdigung und politische Verortung.....	20
2.5.2 Grundsätzliche Bemerkungen	20
2.5.3 Empfehlungen	21
3 Zukunft der Blockchain Taskforce	22
Anhang.....	23



1. Aufbau Blockchain Taskforce

Die Schaffung von Rechtssicherheit innert nützlicher Frist ist die grundlegende Voraussetzung zur Sicherung des übergeordneten Ziels der Taskforce, den Erhalt und Ausbau der Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit des Blockchain-Standorts Schweiz. Zur Erreichung dieses Ziels wurden vier Fokusbereiche identifiziert, woraus später die Arbeitsgruppen gebildet wurden: ICO/Token, Banking, Cybersecurity und Weitere Anwendungsgebiete.

Nach der ersten Sitzung der Taskforce am 12. Januar 2018 erfolgte die Zuteilung der Mitglieder in die Arbeitsgruppen. Die Experten aller Arbeitsgruppen waren sich schnell einig, dass der Schwerpunkt der Aktivitäten auf den beiden ersten Themengebieten, ICO/Token und Banking liegen muss, damit das dringliche Thema Rechtssicherheit mit hoher Priorität angegangen werden kann. Aus dieser Erkenntnis hat sich folgender Zeitplan ergeben:

Arbeitsgruppe	Priorität	Themen	Resultate
ICO/Token	1	Token-Übertragung, GwG, Pre-Sale, Token Map	Q1 2018
Banking	1	Erfordernis Zulassung Bankkonti, Issue Map	Q1 2018
Cybersecurity	2	In Erarbeitung	Q4 2018
Weitere Anwendungsgebiete	2	In Erarbeitung	Q4 2018

Neben Branchenvertretern gehören zur Arbeitsgruppe ICO/Token Spezialisten führender Anwaltskanzleien im Blockchain-Bereich. Die zügige, einheitliche und zielgerichtete Vorgehensweise der Mitglieder hat massgeblich zur erfolgreichen Definition der Themenschwerpunkte innerhalb der Gruppe geführt. Die vorliegenden Resultate behandeln die dringlichsten Herausforderungen und enthalten konkrete Umsetzungsempfehlungen.

Im Sinne einer Spezialisierung beschäftigte sich zudem eine Untergruppe mit der Erarbeitung einer umfassenden Token-Kategorisierung. Im vorliegenden Dokument wird ein dreistufiges Modell skizziert, welches in den kommenden Monaten komplettiert wird.

Die Arbeitsgruppe Banking beschäftigt sich mit dem Potenzial der Blockchain-Technologie im Finanzbereich und evaluiert Massnahmen, damit Blockchain-Unternehmen in Zukunft ein Geschäftskonto bei Banken in der Schweiz erhalten. Dies ist bisher nur vereinzelt möglich. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe kommen hauptsächlich aus dem Bankensektor und der Blockchain-Branche. Sie werden unterstützt von Wissenschaftlern und Rechtsexperten.

Die Arbeitsgruppen Cybersecurity und Weitere Anwendungsgebiete legen ihre Resultate im vierten Quartal vor.

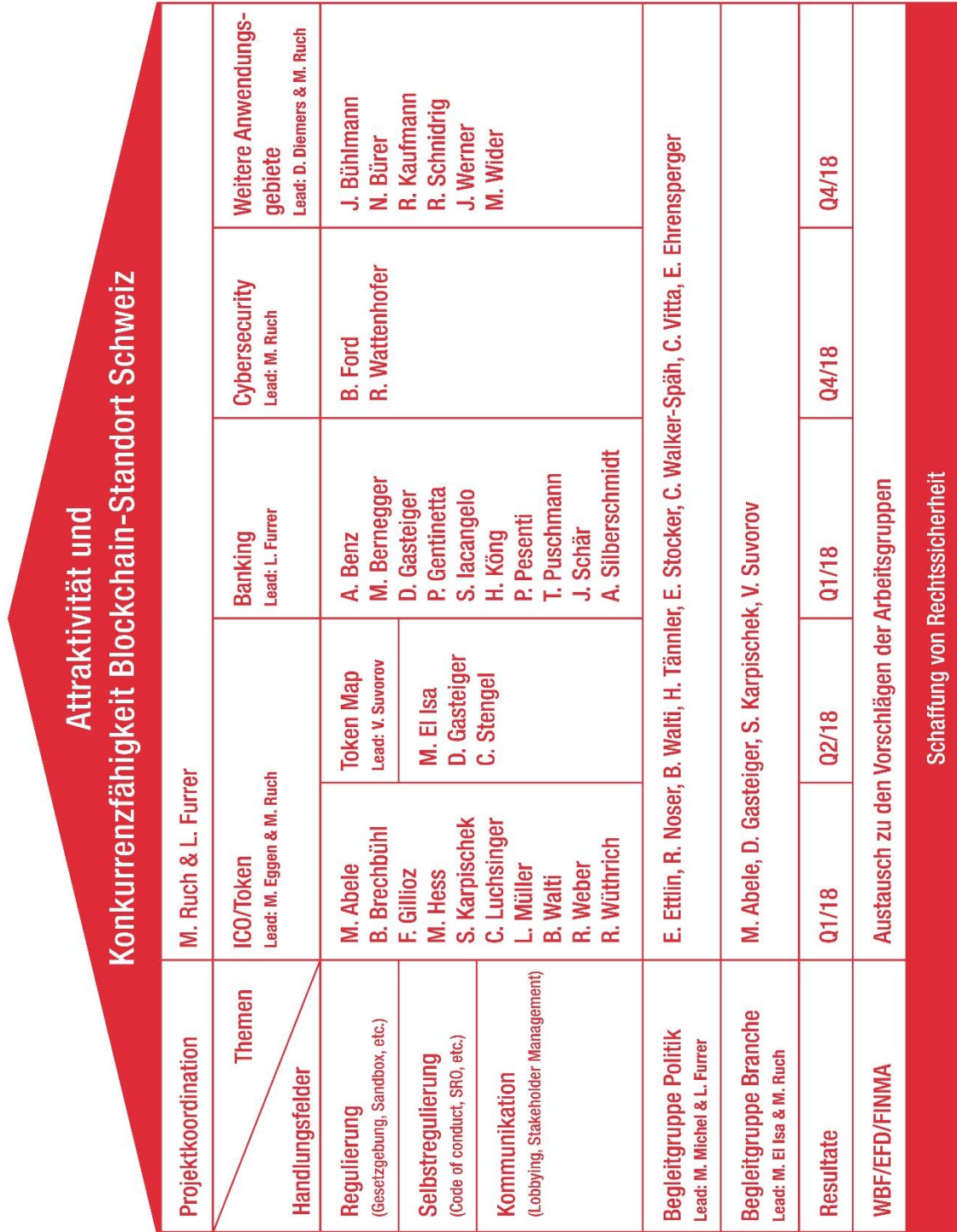


Abbildung 1: Organisation Blockchain Taskforce



2. Resultate der Arbeitsgruppen

2.1 Arbeitsgruppe ICO/Token

Die Arbeitsgruppe ICO/Token hat folgende drei Schwerpunkte identifiziert und für das vorliegende Positionspapier bearbeitet:

- a. Einsatz und Übertragung von Tokens
- b. Anwendung des Geldwäschereigesetzes („GwG“) auf Tokens
- c. Anwendung von FinfraG und BankG auf Tokens

2.1.1 Einsatz und die Übertragung von Tokens

Die zuverlässige und einfache Übertragung von Vermögenswerten auf der Blockchain bildet eine zentrale Voraussetzung, um neue Technologien ökonomisch zu nutzen und weiterzuentwickeln. Die Vermögensübertragung erfolgt gegenwärtig durch den Einsatz und die Übertragung von Tokens. Rechtlich bestehen in Bezug auf diesen Mechanismus aber noch Unsicherheiten, welche die kommerzielle Umsetzung von Blockchain-Projekten erheblich erschweren. Tokens werden direkt auf einer Blockchain emittiert und existieren als digitale Einheiten und Teil eines Protokolls in einer (in der Regel öffentlich einsehbaren) Datenbank, welche deren Bestand und Übertragung dokumentiert. Emittenten können die Tokens unterschiedlich ausgestalten; sie repräsentieren somit verschiedenste Inhalte bzw. Rechte.

Beinhalten Tokens eine Forderung gegenüber dem Emittenten (z.B. das Recht auf Bezug gewisser Dienstleistungen), müssen die Forderungen nach geltendem Schweizer Recht – sofern die Tokens nicht in einem Wertpapier verbrieft oder als Bucheffekte ausgegeben werden – grundsätzlich durch Zession (Forderungsabtretung, welche einen Gläubigerwechsel bewirkt) gemäss Art. 164 ff. Obligationenrecht ("OR") übertragen werden. Rechtstechnische Probleme bereitet eine solche Übertragung deshalb, weil die Zession nach schweizerischem Recht zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form bedarf (Art. 165 Abs. 1 OR und Art. 973c Abs. 4 OR für die Übertragung von Wertrechten).

Die Übertragung von Tokens erfolgt aber in der Realität nur auf der Blockchain und formlos, d.h. ohne das Gültigkeitserfordernis der Schriftlichkeit. Trotz der Verkörperung einer Forderung in einem Token lässt sich deshalb diese Forderung rechtsgültig nicht allein durch eine Buchung auf der Blockchain übertragen.

Diese Problematik liesse sich grundsätzlich durch eine Revision von Art. 165 OR lösen. Das Schriftformerfordernis bei der Zession erscheint nicht als zwingend, zumal auch andere Rechtsordnungen (wie z.B. das deutsche Recht) darauf verzichten. Ein entsprechender Gesetzesvorschlag könnte aber auf Verbraucherseite auf Widerstand stossen; diese Variante ist immerhin, evtl. mit einem eingeschränkten Verzicht auf die Schriftform (z.B. nur für digitale Transaktionen), rechtspolitisch im Auge zu behalten.

Sofern das oben erwähnte Schriftformerfordernis nicht erfüllt wird, ist die Frage zu prüfen, ob Tokens in einer anderen Form als durch schriftliche Zession übertragen werden können. Mögliche Lösungen wären, (i) Tokens wie Wertpapiere zu übertragen, was voraussetzt, dass Wertpapiere (*de lege lata – nach geltendem Recht*) in Form eines Token ausgestaltet werden können, oder (ii) Tokens als Wertrechte zu qualifizieren und eine entsprechende Gesetzesänderung vorzunehmen (*de lege ferenda – nach künftigem Recht*).



Das sich im Anhang befindende Positionspapier prüft die beiden Alternativen im Detail. Dabei werden zwei Themen im Einzelnen abgehandelt, nämlich vorerst die Qualifikation von Tokens (als Wertpapiere oder Wertrechte) und anschliessend die Übertragung von Tokens (in Form von Wertpapieren oder Wertrechten oder in anderer Form). Die aus der Prüfung resultierenden Empfehlungen werden weiter unten im Textverlauf aufgeführt und werden zudem im angesprochenen Positionspapier detailliert gewürdigt.

2.1.2 Anwendung des Geldwäschereigesetzes („GwG“) auf Tokens

Zahlungstoken

Die FINMA qualifiziert in ihrer Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs) vom 16. Februar 2018 gewisse Tokens als Zahlungs-Tokens und deren Herausgabe als unterstellungspflichtige Ausgabe von Zahlungsmitteln (Art. 2 Abs. 3 lit. b GwG). Bei der Beurteilung der Anwendbarkeit des GwG ist jedoch zu beachten, dass das GwG nicht bestimmte Zahlungsmittel als solche dem GwG unterstellt, sondern (natürliche und juristische) Personen, die eine bestimmte (unterstellungspflichtige) finanzintermediäre Tätigkeit ausüben. Diese Tätigkeit kann u.a. darin bestehen, berufsmässig fremde Vermögenswerte anzunehmen, aufzubewahren oder zu helfen, diese anzulegen oder zu übertragen (Art. 2 Abs. 3 lit. b GwG). Ebenfalls eine finanzintermediäre Tätigkeit liegt beispielsweise vor, wenn nicht in Bargeld bestehende Zahlungsmittel ausgegeben oder verwaltet werden und die Vertragspartei damit Zahlungen an Dritte leistet (Art. 4 Abs. 1 lit. b GwV). Entsprechend fehlt im GwG eine klare Definition des Begriffs «Zahlungsmittel». Das gesetzgeberische Verständnis des Begriffs wird lediglich exemplarisch umschrieben, indem als Beispiele für Zahlungsmittel gemäss GwG Kreditkarten und Reisechecks aufgeführt werden.

Unterstellungspflichtig ist somit nicht ein Zahlungs-Token an sich resp. dessen blosser Herausgabe, sondern gegebenenfalls eine damit zusammenhängende finanzintermediäre Tätigkeit. Ferner hat ein Herausgeber von Zahlungs-Tokens, welcher auch finanzintermediäre Tätigkeiten ausübt, also in irgendeiner Form in die Abwicklung der Zahlungstransaktionen mit den Tokens (Settlement) involviert ist, die folgenden Sorgfaltspflichten einzuhalten:

1. Identifikation der Vertragspartei
2. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten
3. Wiederholung bei Zweifeln
4. Besondere Sorgfaltspflichten («risikobasierter Ansatz»)
5. Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht
6. Organisatorische Massnahmen

Nutzungs-Token

Der Nutzungs-Token vermittelt seinem Empfänger den Zugang zu einer digitalen Nutzung oder Dienstleistung, welche auf oder unter Benutzung einer Blockchain-Infrastruktur erbracht wird. Im Regelfall ist mit ihm keine Zahlungsfunktion verbunden. Dadurch ist mit der Herausgabe eines reinen Nutzungs-Token regelmässig keine finanzintermediäre Tätigkeit im Sinne des GwG verbunden. Ferner untersteht die Herausgabe von Nutzungs-Token mit einem Nebenzweck zur Zahlung nicht dem GwG, soweit die Hauptfunktion des Token einen Zweck ausserhalb des Finanzbereichs erfüllt und die übrigen Voraussetzungen gemäss FINMA-RS 11/1, Rz. 13 ff. eingehalten sind.



Anlage-Token

Anlage-Token werden von der FINMA in ihrer Wegleitung als Effekten behandelt. Die Herausgabe von Tokens, welche als Effekten qualifizieren, ist nicht dem GwG unterstellt. Unterstellungspflichtig ist indes der Handel mit Effekten (Art. 2 Abs. 3 lit. c GwG).

Zwischenfazit

Die Regeln des GwG sind somit unter bestimmten Voraussetzungen bereits heute auf die Ausgabe und Übertragung von Tokens anwendbar. Gestützt auf die vorliegende Auslegung sind die Pflichten, die den betroffenen Finanzintermediären auferlegt werden, grundsätzlich vertretbar. Weitere Ausführungen zu den Empfehlungen in diesem Bereich werden detailliert im angefügten Positionspapier gewürdigt.

2.1.3 Anwendung von FinfraG und BankG auf Tokens

Token als Effekte

Die FINMA hat in ihrer Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend ICOs vom 16. Februar 2018 eine erste Klärung gebracht, wann Tokens als Effekten zu qualifizieren sind. Die Behörde geht dabei von einer wirtschaftlichen Betrachtung aus. Zahlungs- und Nutzungs-Tokens gelten grundsätzlich nicht als Effekten, Anlage-Tokens dagegen schon. Die FINMA hält ferner fest, dass Tokens die Kriterien für mehr als eine dieser Token-Kategorien erfüllen können. Solche hybriden Tokens müssen die aufsichtsrechtlichen Anforderungen für sämtliche Kategorien erfüllen, denen sie zugehören. Die Abgrenzung zwischen Anlage- und Nutzungs-Tokens ist in der Praxis allerdings schwierig.

Die Einordnung der verschiedenen Entwicklungsstadien von Tokens in das Börsenrecht kann hingegen kaum pauschal vorgenommen werden. Die FINMA behandelt Vorfinanzierungen und Vorverkäufe grundsätzlich wie ausgereifte Tokens. Dies bedeutet, dass die ausgegebenen Werte als Effekten i.S. des FinfraG gelten, sofern sie vereinheitlicht und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, Wertrechte, Derivate oder Bucheffekten sind. Gestützt darauf können immerhin die folgenden Aussagen gemacht werden:

Voucher- und Pre-Functional-Tokens, die sich auf Anlage- und Nutzungs-Tokens beziehen, sind Effekten, wenn sie die Voraussetzungen von Art. 2 FinfraV erfüllen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie «in gleicher Struktur und Stückelung öffentlich angeboten oder bei mehr als 20 Kundinnen und Kunden platziert werden».

Pre-Functional-Tokens, die später als Zahlungs-Tokens eingesetzt werden sollen, scheint die FINMA in der Tendenz heute nicht unter den Effektenbegriff zu subsumieren. Von diesem Grundsatz könnte sie allerdings dann abweichen, wenn sich der Promotor gegenüber den Token-Erwerbern verpflichtet, eine funktionsfähige Applikation zu errichten. Besteht für diese Pre-Functional-Tokens vor der Finalisierung der Applikation ein Sekundärmarkt bzw. wird ein solcher in Aussicht gestellt, wäre ihnen Effektencharakter zuzusprechen.

Voucher-Tokens, die in Zahlungs-Tokens umgetauscht werden können, sind dann als Effekten zu qualifizieren, wenn sie die Voraussetzungen von Art. 2 FinfraV erfüllen. Verfügt der Inhaber über einen durchsetzbaren Anspruch auf Umtausch in einen Functional-Token, dürfte dies regelmässig zu bejahen sein. Wird bei Vorfinanzierungen oder der Ausgabe von Voucher- oder Pre-Functional-Tokens die Handel- und Abtretbarkeit der Ansprüche auf den Functional-Token ausgeschlossen, so liegt kein zum massenweisen Handel geeignetes Finanzinstrument vor und die Effektenqualität fehlt.



Eine sichere Qualifikation der verschiedenen Finanzierungsformen lässt sich jedoch im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vornehmen. Eine einheitliche Einordnung dieser Tatbestände durch die Anwaltschaft könnte deshalb die Rechtssicherheit in diesem Bereich deutlich fördern.

Rechtsfolgen

Qualifizieren Tokens bzw. frühere Entwicklungsstadien einer Finanzierung von Blockchain-Projekten als Effekten, hat dies für den Primärmarkt zurzeit kaum Folgen. Die Selbstemission dieser Instrumente führt nach den geltenden Finanzmarktgesetzen nicht zu einer Unterstellungspflicht. Ausnahmen bestehen lediglich für die folgenden Konstellationen:

Gemäss Art. 3 Abs. 3 BEHV wird als Derivathaus unterstellungspflichtig, wer Derivate selber schafft und für eigene oder fremde Rechnung öffentlich auf dem Primärmarkt anbietet. Dies ist relevant für Tokens, welche als Derivate gemäss FinfraG qualifizieren.

Werden Tokens von Dritten fest oder in Kommission übernommen und öffentlich erstmalig auf dem Primärmarkt angeboten, kann bei Gewerbsmässigkeit eine bewilligungspflichtige Emissionshaustätigkeit nach Art. 3 Abs. 2 BEHV vorliegen, falls die fraglichen Tokens als Effekten qualifizieren.

Die Ausgabe von Aktien und Anleiheobligationen führt zu einer obligationenrechtlichen Prospektspflicht. Insbesondere bei internationalen Sachverhalten sind stets auch die Prospektanforderungen der betroffenen Jurisdiktionen zu berücksichtigen. Diese sind gerade in Europa oder den USA wesentlich höher als im geltenden schweizerischen Recht.

Betreffend Sekundärhandel sind für Tokens, die als Effekten qualifiziert werden, die Anforderungen für Kundenhändler und Handelsplattformen zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 5 BEHV; Art. 26 ff. FinfraG; Art. 42 ff. FinfraG). Gegebenenfalls sind auch die Vorschriften von Art. 142 f. FinfraG zu Insiderhandel und Marktmanipulation einzuhalten.

Token als Publikumseinlage

Im Weiteren hat die FINMA in der erwähnten Wegleitung Pre-ICO zumindest in der Tabelle auf Seite 7 generell unter den Effektenbegriff subsumiert, was nicht alle möglichen Facetten abdeckt. Es gibt ganz verschieden Arten von Pre-Sales. Im Pre-Sale werden entweder Tokens bereits vor dem ICO verkauft oder Ansprüche auf künftige Tokens eingeräumt. Nach der bisherigen FINMA Praxis kann darin unter Umständen eine verbotene Banktätigkeit gesehen werden: Entgegennahme von Einlagen und Werbung dafür. Öffentliche Werbung und damit unzulässige Gewerbsmässigkeit i.S.v. Art. 6 BankV sind im Rahmen von geplanten ICOs und den damit verbundenen Projekten aufgrund des Internetauftrittes rasch gegeben. Dies birgt die Gefahr, dass die Enforcement Abteilung der FINMA eingreift und um Informationen ersucht. Verschiedene ICOs ziehen Dritte für Marketing und Vertrieb bei. Für die Gesellschaft, welche das ICO durchführt, kann dies eine unzulässige öffentliche Werbung darstellen, für die beigezogenen Dritten eine unerlaubte Vertriebs- oder Emissionshaustätigkeit.



2.1.4 Empfehlungen der Arbeitsgruppe ICO/Token

Einsatz und Übertragung von Tokens

Empfehlung 1: Übertragung von Tokens ohne Gesetzesänderung

Gestützt auf verschiedene Lehrmeinungen zur elektronischen Ausgestaltung von Urkunden lässt sich argumentieren, dass bereits das geltende Recht der rein digitalen Übertragung von Tokens nicht entgegensteht, sofern diese als elektronische Wertpapiere ausgestaltet und auf einem dezentralen Transaktionsregister geführt werden. Um dieses Ergebnis zu erzielen, ist Art. 922 ZGB weit auszulegen: Neben einer körperlichen soll auch eine digitale Übertragung zum Besitzübergang an einer Urkunde führen.

Praktikabilitäts- und Wirtschaftlichkeitsgründe sprechen für eine solche Auslegung. Dabei gilt es allerdings zu beachten, dass im Moment eine Gerichtspraxis fehlt und deshalb die Auslegung des geltenden Rechts mit dem Nachteil der Rechtsunsicherheit behaftet ist. Sollen diese Risiken gänzlich mitigiert werden, bleibt als Lösung nur eine Gesetzesänderung im Sinne von Empfehlung 2.

Empfehlung 2: Übertragung von Tokens mit Gesetzesänderung

Eine Gesetzesänderung kann insbesondere an drei Stellen des Obligationenrechts anknüpfen:

- Variante 1: Denkbar ist zum einen eine Revision von Art. 165 OR, wonach die Abtretung von Forderungen nicht mehr der schriftlichen Form bedürfen soll. Diese Variante bringt Blockchain-Projekten die grösste Freiheit. Es dürfte allerdings politisch mit erheblichem Aufwand verbunden sein, diese Variante durchzusetzen. Rechnung tragen liesse sich solchen Bedenken ggf. mit einer Revision von Art. 165 OR, die eine Eliminierung des Schriftformerfordernisses nur für bestimmte digitale Geschäftsmodelle vorsieht. So könnte der bestehende Wortlaut von Art. 165 Abs. 1 OR insofern ergänzt werden, dass digital übertragene Forderungen vom Schriftlichkeitserfordernis ausgenommen werden.
- Variante 2: Zum anderen können die beschriebenen Rechtsrisiken durch eine Anpassung im Wertpapierrecht erreicht werden. Die Einfügung eines neuen Art. 973d OR ermöglicht die rein digitale Übertragung von vertretbaren Rechten, sofern diese auf einem digitalen und dezentralen Transaktionsregister geführt werden. Dieser Vorschlag zielt offen auf die wesentlichen Bedürfnisse der Blockchain-Community ab und stellt nur einen verhältnismässig kleinen Eingriff in die Regulierungslandschaft dar.
- Variante 3: Als Mittelweg wäre es schliesslich auch möglich, das Schriftlichkeitserfordernis aus Art. 973c OR zu streichen. Bei dieser Variante könnten sämtliche Wertrechte – auch jene, die nicht auf einem dezentralen Transaktionsregister geführt werden – formfrei übertragen werden. Der Nachteil an dieser Gesetzesänderung besteht darin, dass nicht alle in der Praxis ausgegebenen Tokens als Wertrechte qualifizieren. Zudem wären auch andere Bereiche als die Blockchain betroffen, so dass die politische Aufnahme eines solchen Vorschlags nicht leicht abgeschätzt werden kann.

Die Blockchain Taskforce hat sich an ihrer Sitzung vom 23. April 2018 dafür ausgesprochen, die Variante 1 gegenüber den Varianten 2 und 3 zu priorisieren.



Anwendung des GwG auf Tokens

Empfehlung 3: Keine Anpassung der Geldwäschereivorschriften

Die GwG-Regeln sind unter bestimmten Voraussetzungen bereits heute auf die Ausgabe und die Übertragung von Tokens anwendbar. Eine Gesetzesänderung erscheint deshalb nicht erforderlich.

Empfehlung 4: Best Practices für das Transaktionsmonitoring

Als vertrauensbildende Massnahme in die Blockchain-Technologie soll die Schaffung von «Best Practices»-Regeln für das Transaktionsmonitoring nach der erstmaligen Ausgabe von Token geprüft werden. Eingeführt werden können u.a. besondere Sorgfaltspflichten, wobei ein risikobasierter Ansatz zu verfolgen wäre.

Anwendung von FinfraG und BankG auf Tokens

Empfehlung 5: Erstellen einer regulatorischen Token Map

Die Qualifikation von Tokens als Effekten oder Einlagen hängt massgeblich vom Stadium ab, in welchem sich das ICO befindet (Vorfinanzierung, Voucher, Pre-Functional, Functional Token). Im Rahmen der geplanten Token Map soll diese zeitliche Dimension berücksichtigt werden. Die Map soll darstellen, in welchem Stadium und unter welchen Voraussetzungen typischerweise davon auszugehen ist, dass Tokens Effekten im Sinne des FinfraG oder Einlagen im Sinne des BankG sind.

Empfehlung 6: Regulatorische Errichtung einer Blockchain-Sandbox

Das geltende Aufsichtsrecht ist auf die Regulierung von zentralisierten und etablierten Strukturen ausgerichtet. Dieser Umstand kann sich bremsend auf die Innovationskraft der Blockchain auswirken. Wenn Blockchain-Projekte bestimmte Voraussetzungen erfüllen, sollen ihnen deshalb in einer Sandbox Erleichterungen im Sinne eines regulatorischen Carve-Out gewährt werden. Insbesondere würden die Tokens im Anwendungsbereich dieses Carve-Out grundsätzlich nicht unter die Bestimmungen von FinfraG, BEHG und BankG fallen. Einzuhalten wären auch unter der Sandbox dagegen die Prospekterfordernisse des FIDLEG sowie die GwG Regeln.



2.2 Subgruppe Token Map

Das Hauptziel der Token Map ist es, allen wichtigen Stakeholdern (Startups, Unternehmen, (Rechts-)Beratern, Regulierungsbehörden, Gesetzgebern und Investoren) die Möglichkeit zu geben, verschiedene Token für ihre jeweiligen Bedürfnisse zu gestalten, zu diskutieren und zu verstehen. Zum jetzigen Zeitpunkt steckt die tokenbasierte Wirtschaft noch in den Kinderschuhen, wobei sich die Geschäftsmodelle, rechtliche und technische Begrifflichkeiten sowie die Gesetzgebung sich mit rasanter Geschwindigkeit entwickeln. Die Token Map wird daher eine Reihe von Kriterien und Begriffen vorschlagen, die im Zusammenhang mit der Gestaltung und Bewertung von Blockchain-basierten Projekte, welche eigene Token ausgeben, verwendet werden können. Dieses Dokument bedarf einer regelmässigen Aktualisierung, um mit der Branche Schritt zu halten und um für die wichtigsten Stakeholder relevant zu bleiben.

Dreigliedriger Ansatz

In der Vergangenheit gab es zahlreiche Bemühungen, verschiedene Token zu katalogisieren, zu illustrieren und in verschiedene Kategorien zusammenzufassen. Der Versuch, Token auf einer einzigen Infografik oder einer Tabelle darzustellen und zu kategorisieren, führt entweder zu einer zu stark vereinfachten Darstellung oder wird schnell zu komplex. Derzeit werden mehr als 1500 verschiedene Token auf einem Dutzend verschiedener Blockchains und Distributed-Ledger-Technologieplattformen unterstützt, und die Anzahl der Token und Plattformen wächst stetig.

Es ist jedoch nicht nur die schiere Anzahl der Token, die den Kategorisierungsaufwand erschweren, sondern auch die kontinuierliche Innovation im Bereich der so genannten „Krypto- oder Token-Economics“ („Tokenomics“)-Mechanismen, die derzeit erfunden und erprobt werden, um den Inhabern eines Tokens Anreize zu geben, ein bestimmtes Ziel zu verfolgen (z.B. den Geldwert eines Netzwerks zu erhöhen, am Betrieb der gemeinsamen Infrastruktur teilzunehmen, Transaktionen abzusichern, die Zusammenarbeit mit einem Content Provider oder einer App zu erleichtern, persönliche Informationen auszutauschen, ein Open-Source-Projekt zu finanzieren und vieles mehr). Es besteht kein Zweifel daran, dass die Experimente und Innovationen in diesem Bereich weitergehen und zu noch radikaleren Ideen und noch einzigartigeren Merkmalen führen werden, die zukünftige Token und die zugrunde liegenden Plattformen unterstützen werden. Gleichzeitig ist es möglich, verschiedene Dimensionen (oder Merkmale) eines Tokens in Abhängigkeit vom Blickwinkel und von den Zielen eines bestimmten Stakeholders zu erfassen und zu analysieren. Wir haben beschlossen, uns auf die drei wichtigsten Stakeholder-Gruppen zu konzentrieren:

- Startups/Entwickler und deren Berater

Diese Gruppe fokussiert sich auf die Gestaltung ihrer Token, einschließlich der Vertriebsansätze und des Verständnisses der rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen. Für diese Stakeholder ist es wichtig, die wirtschaftliche Funktion und die Nutzenfunktion ihrer Token zu erfassen und auszudrücken.

- Regulierungsbehörden/Gesetzgeber

Diese Gruppe konzentriert sich darauf zu verstehen, wie ein bestimmter Token im Kontext eines bestehenden gesetzlichen Rahmens behandelt werden sollte. So können Gesetzeslücken



cken auf der Grundlage der ursprünglichen Absicht der Token-Designer und der neuen Möglichkeiten oder Funktionsweisen, die Blockchain- und Distributed- Ledger-Technologien ermöglichen, identifiziert werden.

- Investoren/Berater/Intermediäre

Diese Gruppe konzentriert sich in erster Linie auf das Verständnis der Risiken, die mit dem Erwerb, der Nutzung oder dem Besitz eines bestimmten Tokens einhergehen.

Um diesen Gruppen gerecht zu werden und gleichzeitig eine kontinuierliche Innovation zu ermöglichen, schlagen wir vor, für die Token-Kategorisierung einen dreigliedrigen Ansatz zu verwenden und drei Arten von miteinander verbundenen Maps zu entwickeln: **Token Design Map**, **Token Regulation Map** und **Token Investor Scoring Map**.

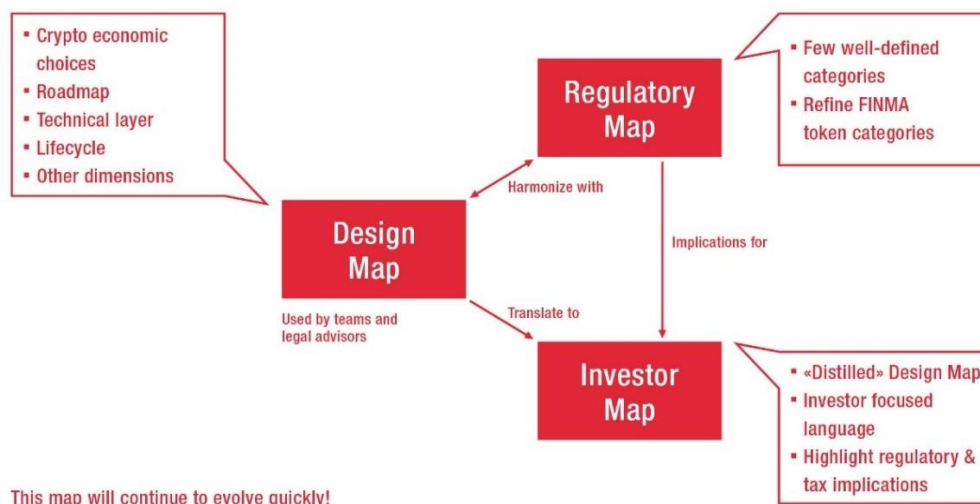


Abbildung 2: Token Map dreigliedriger Ansatz

2.2.1 Token Design Map

Diese Map ist in erster Linie für Startups bestimmt, die gerade im Begriff sind ihre/n Token zu gestalten. Wichtig ist, dass diese Map die eindeutige Erfassung und Erklärung der Absicht, des Werts und des Nutzens des Tokens ermöglicht. Hierfür schlagen wir die folgenden Kategorien vor:

1. Token Foundation (technische Umsetzung)
2. Purpose (beabsichtigte Verwendung / beabsichtigter Zweck für den Endnutzer/Inhaber),
3. Source of Value (woher der wirtschaftliche Wert des Tokens kommt)
4. Lifetime Quantity (wie viel von dem Token während seiner Lebensdauer erzeugt wird),
5. Minting Mechanism (wie der Token ausgegeben wird und wer die Kontrolle hat)
6. Utility (wie der Token voraussichtlich auf einer Plattform oder in einer Anwendung verwendet werden wird, wobei mehr als nur eine Nutzungsmöglichkeit denkbar ist)



Wie bereits erwähnt, werden neue „kryptoökonomische“ Ideen und technische Innovationen zu einer erweiterten Klassifizierung innerhalb der einzelnen vorgeschlagenen Kategorien führen. Daher sollte diese Map regelmässig aktualisiert werden.

2.2.2 Token Regulation Map

Diese Map soll in erster Linie veranschaulichen, wie ein bestimmter Token von den Regulierungsbehörden mit Blick auf bestehende Gesetze behandelt wird. In der Schweiz stützt sich die FINMA bei ihrer Beurteilung auf die ursprüngliche Absicht des Tokens und nicht darauf, wie der Token durch Dritte bezeichnet oder verwendet werden könnte (z.B. Utility-Token, auf den Dritte spekulieren, wird nicht automatisch als Wertpapier behandelt). Aus unserer Sicht ist die durch die FINMA veröffentlichte Klassifizierung eine solide und gelungene Basis für die Ausgabe von Token in der Schweiz. Bestimmte Definitionen könnten jedoch präzisiert werden, um übermässig hohe Verarbeitungsanforderungen und Unkosten für eigene Token ausgebende Startups und Unternehmen sowie für die FINMA bei der Bearbeitung von Gesuchen zu vermeiden.

2.2.3 Token Investor Scoring Map

Diese Karte ist als Due-Diligence-Tool für Investoren und Nutzer eines Tokens gedacht und soll ihnen dabei helfen, die mit dem Besitz eines Tokens verbundenen Risiken zu verstehen und zu evaluieren. Um den Evaluierungsprozess zu erleichtern, werden zwei Bewertungsmechanismen entwickelt – einer für Token, die sich noch in der Entwicklung befinden (alles, wo es nur ein White Paper zu einem funktionsfähigen Prototyp gibt) und einer für „Ready-to-use“-Token (Token, die vollständig auf einer funktionierenden Plattform verwendet werden können).



2.3 Arbeitsgruppe Banking

Die Banken anerkennen und sehen die Chance, dass die Blockchain-Technologie neue Möglichkeiten für den Finanz- und Technologiestandort Schweiz schaffen kann. Die Arbeitsgruppe Banking befasst sich daher mit den neuen Geschäftsmodellen und dem resultierenden zusätzlichen Wertschöpfungspotenzial für die Finanzbranche (vgl. dazu auch Issue Map im Anhang).

2.3.1 Potenzial der Blockchain-Technologie im Finanzbereich

In den vergangenen Jahren sind neue Startups im Bereich Blockchain und Kryptowährungen entstanden. Die Blockchain-Technologie bietet dabei neue Potenziale für die Finanzindustrie sowohl im Ertrags- wie auch im Kostenbereich.

Im Ertragsbereich sind dies neue Geschäftsmodelle und neue Produkte und Services, die durch bestehende wie auch neue Unternehmen angeboten werden. Ein Beispiel für ein enormes Potenzial sind die 581'954 KMU in der Schweiz (Stand 2017, Quelle: <https://www.kmu.admin.ch>), von denen heute nur ein sehr geringer Teil an Schweizer Börsen gelistet ist. Neue Plattformen auf Basis von Blockchain erlauben es beispielsweise, den Prozess der Kapitalbeschaffung sowie alle weiteren nachfolgenden Prozesse zu optimieren. Wertpapiere könnten somit von KMU selbst emittiert und verwaltet werden. Weitere Produkte und Services sind etwa neue Formen der Vermögensverwaltung durch neue digitale Anlageprodukte, ein digital emittierter Schweizer Franken, etc. Zum Ertragspotenzial kommen eine Vielzahl an neuen Startups in diesem Bereich, die sowohl aus der Schweiz heraus gegründet werden, als auch solche, die aus anderen Ländern in die Schweiz ziehen und Arbeitsplätze schaffen und neue Erträge generieren. Gemäss dem Cryptovalley Directory sind derzeit bereits mehr als 400 solcher Unternehmen in der Schweiz ansässig (Quelle: <http://cryptovalley.directory>). Dieses Potenzial kann jedoch nur gehoben werden, wenn diese Unternehmen auch Zugang zur bestehenden Finanzmarktinfrastruktur erhalten.

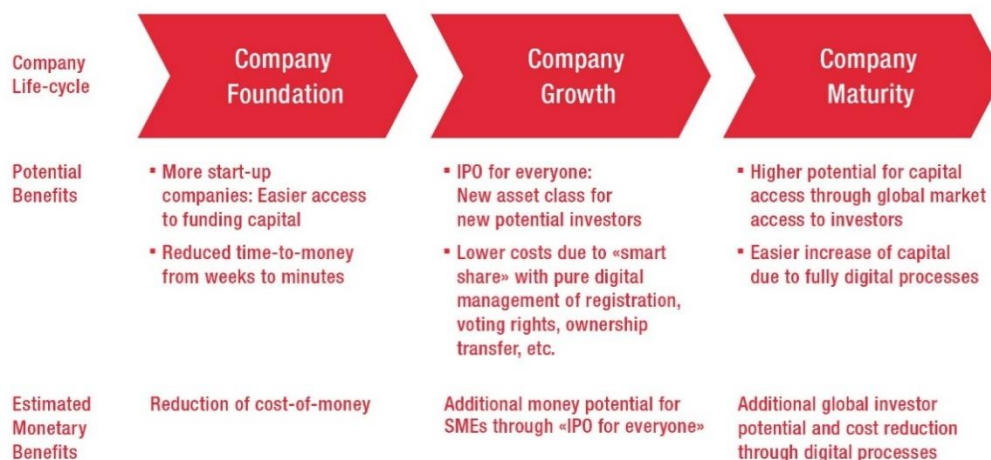


Abbildung 3: Beispiel „IPO for SMEs“ (Quelle: Swiss FinTech Innovation Lab)



Im Kostenbereich ergeben sich entlang der gesamten Wertschöpfungskette Potenziale aus Sicht der Finanzindustrie. Beispiele sind etwa die vereinfachte Kundenidentifikation durch neue, Blockchain-basierte KYC-Ansätze, bis hin zu auf Smart Contracts basierenden Hypothekerverträgen. Die Potenziale reichen dabei von der Reduktion von Clearing und Settlement-Zeiten, geringere Fehlerraten, der Reduktion operationeller Risiken bis hin zu verbesserter regulatorischer Transparenz. Eine Vielzahl der bestehenden Prozesse der Finanzindustrie können durch Blockchain optimiert werden. Im Zahlungsbereich sind dies etwa die Abwicklung internationaler Zahlungen, IoT-Zahlungen oder auch P2P-Zahlungen. Im Anlagebereich sind dies beispielsweise das Post-Trade Settlement, elektronische Marktplätze und Börsen sowie das Liquiditätsmanagement. Im Finanzierungsbereich lassen sich syndizierte Kredite, Trade Finance und Bonds damit optimieren. Es ist anzunehmen, dass sich viele der heute bestehenden Produkte durch Blockchain-basierte Lösungen verändern werden. Zusammenfassend kann die Blockchain als das noch fehlende Glied des Internets betrachtet werden. Während der ersten Phase lag der Fokus auf der Darstellung von Informationen, während der zweiten Phase auf dem Austausch von digitalen Services über elektronische Plattformen. Die aktuell sich abzeichnende dritte Phase fokussiert darüber hinaus auf dem Austausch aller Arten von (digitalen) Werten über das Internet und dem Ausbau der P2P-Ökonomie.

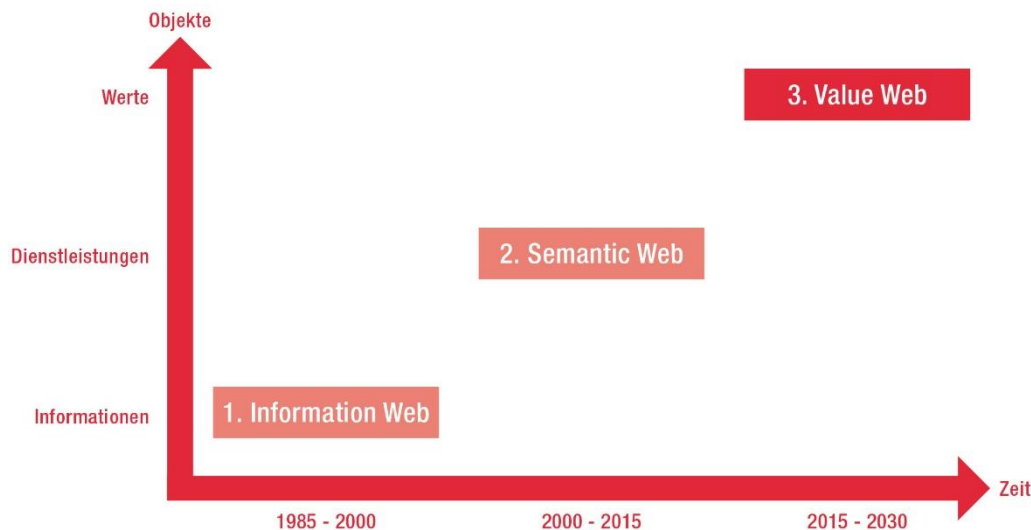


Abbildung 4: Evolutionsstufen des Internet (Quelle: Swiss FinTech Innovation Lab)



2.3.2 Eröffnung Geschäftskonten

Einen weiteren Schwerpunkt der Arbeitsgruppe bilden die Fragen rund um die Kontoeröffnung. Viele der in der Schweiz ansässigen, jungen Unternehmen erhalten im Moment noch kein Geschäftskonto bei Schweizer Banken. Sie eröffnen deshalb ihre Konten bei ausländischen Banken, namentlich in Liechtenstein. Für den Blockchain-Standort ist es zentral, dass diesen Unternehmen in absehbarer Zeit Zugang zur Finanzmarktinfrastruktur in der Schweiz ermöglicht wird.

2.3.3 Empfehlung der Arbeitsgruppe Banking

Empfehlung: Erarbeitung Anforderungskatalog für Blockchain-Unternehmen

Die Banken suchen Lösungen, damit hier ansässige junge Unternehmen ein Geschäftskonto bei einer Schweizer Bank erhalten. Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Schweizerischen Bankiervereinigung prüft die rechtlichen Risiken und Rahmenbedingungen für Unternehmen mit unterschiedlichen Berührungspunkten zu Blockchain, ICO oder Kryptowährungen. Dabei wird die Erarbeitung eines Anforderungskataloges angestrebt, in dem auch ausgeführt wird, wie – sofern ein Bezug zu Finanzmarktdienstleistungen gegeben ist – die Unternehmen Informationen zur Identifikation ihrer Kapitalgeber und Kunden beschaffen. Diese Prozesse müssen im Einklang mit der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) stehen.



2.3 Arbeitsgruppe Cybersecurity

Grundsätzlich bietet die Blockchain-Technologie ein hohes Mass an Sicherheit, schon wegen ihrer dezentralen Struktur und dem geringen Fälschungsrisiko. Dennoch ist sie in der Vergangenheit immer wieder Ziel von Hackerangriffen geworden, insbesondere Handelsplätze von Kryptowährungen wurden wiederholt angegriffen. Da bei der Nutzung von Blockchain häufig Vermögenswerte und sensible Daten involviert sind, ist das Schadenspotenzial vergleichsweise hoch. Sicherheit ist für den Erfolg der Blockchain-Technologie deshalb von zentraler Bedeutung.

Die Arbeitsgruppe wird in einem ersten Schritt eine Auslegeordnung vornehmen, die die Schwachstellen und Potenziale der Blockchain-Technologie und ihrer Verwendung identifiziert. Anschliessend wird sich die Arbeitsgruppe auf einzelne Bereiche konzentrieren. Ein mögliches Ergebnis ist die Definition von Standards, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Speicherung digitaler Schlüssel. Die Gruppe wird ihre Arbeit im zweiten Quartal aufnehmen. Ergebnisse sollen im vierten Quartal vorliegen.



2.4 Arbeitsgruppe Weitere Anwendungsgebiete

Das Ziel der Arbeitsgruppe ist die Ausarbeitung einer Perspektive auf weitere Industrien und Bereiche in der Schweiz, die von der Blockchain-Technologie beeinflusst werden sowie die Behandlung der Frage, wie Blockchain-relevante Fähigkeiten in der Schweiz im Rahmen der Aus- und Weiterbildung in Zukunft vermittelt werden. Diese Perspektiven sollen – parallel zu den anderen Arbeitsgruppen – ebenfalls beitragen zur Erhaltung und Förderung der Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit des Blockchain-Standorts Schweiz. Die Ergebnisse sollen bis zum vierten Quartal 2018 vorliegen.

Ausgangslage

Blockchain als Technologie wird sich in der Anwendung auf alle drei Sektoren der Schweizer Wirtschaft und alle Branchen auswirken. Dies wird bei Unternehmen aller Grössen stattfinden, vom Startup zum KMU bis zum multinationalen Unternehmen. Weitere, fundamentale Auswirkungen sind ebenfalls auf den Non-Profit-Sektor, NGO (sog. „non-governmental Organizations“, not-for-profit) und das E-Government zu erwarten.

In einer Analyse von 2017, schätzt PwC Strategy& auf Basis verschiedener Inputdaten und Analysen, dass sich der Wert von Blockchain-basierten Anwendungen exponentiell steigern wird über die nächsten Jahre, mit einem weltweiten Volumen von USD 21 Mia. per 2020 (heute: ca. USD 4-5 Mia.), bis >USD 1'000 Mia. ab 2027.

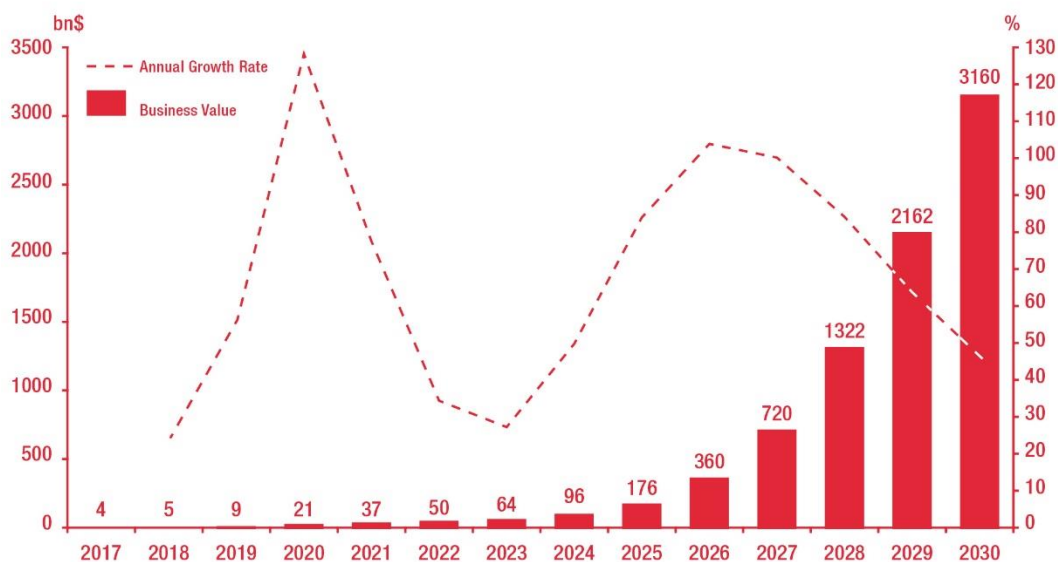


Abbildung 5: Globaler Blockchain Markt in Mia. US Dollar (Quelle: Gartner, Forecast: Blockchain Business Value, Worldwide, 2017-2030, 2 March 2017)

Notes: Blockchain "business value" comes from: (1) increased sales, (2) new sales opportunities, (3) decreased input costs, (4) reduced what Lean Six Sigma calls "indirect costs," such as customer experience



In Rahmen der gleichen Analyse wurde die Verteilung auf verschiedene Sektoren der Wirtschaft abgeschätzt. Die vier Branchen mit dem grössten Potenzial für Blockchain sind das verarbeitende, industrielle Gewerbe, Kommunikation und Mediendiensteleistungen sowie das Retailgeschäft und Banken respektive Kapitalmärkte.

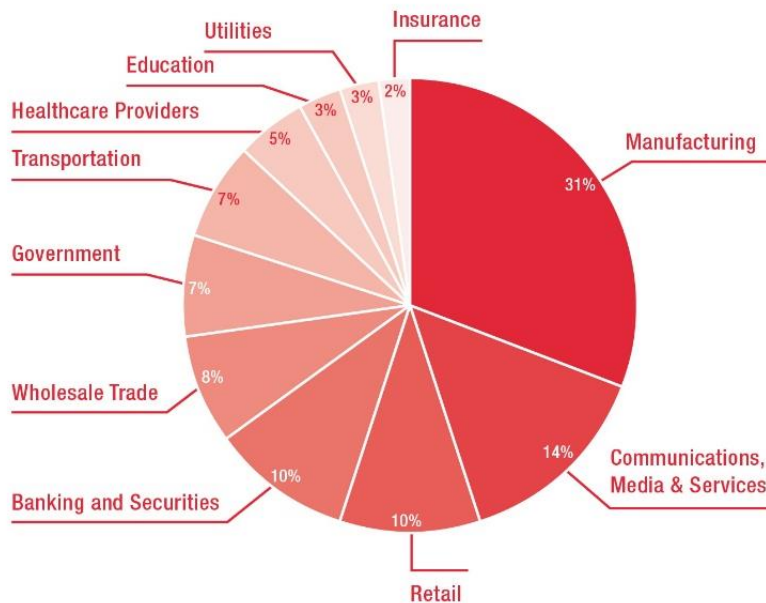


Abbildung 6: Globale Verteilung des Blockchain Markts nach Industrie per 2030 (Quelle: Gartner, Forecast: Blockchain Business Value, Worldwide, 2017-2030, 2 March 2017)

Vorgehensweise

Im Hinblick auf die Wichtigkeit von Blockchain für die wirtschaftliche Zukunft sollen in der Arbeitsgruppe somit folgende Ergebnisse erarbeitet werden:

1. Analyse des Potenzials nach Industrie/Branchen in der Schweiz
2. Definition von konkreten Massnahmen/Empfehlungen nach Industrie/Branchen
3. Separate Analyse und Empfehlung für Aus-/Weiterbildung im Bereich Blockchain-Technologie

In der Bearbeitung dieser Punkte wird die Arbeitsgruppe auf Exponenten in den jeweiligen Industrien/Branchen zugehen, um im Rahmen von informellen, offenen Interviews und Diskussionen deren Meinung und Input zu den drei Punkten abzuholen. Dabei sollte ein guter Mix von KMU und Grossunternehmen, sowie Diversität nach Region und Landessprache erreicht werden. Gemeinsam mit den interviewten Industrieexperten wird zeitgleich ein Massnahmenkatalog induktiv erarbeitet, der im Anschluss durch die Arbeitsgruppe verfeinert und konsolidiert wird.

Zum Thema Bildung wird zudem eine Sondersitzung mit Vertretern aus Lehre und Forschung stattfinden, an dem eine spezifische Analyse und Empfehlung gemeinsam erarbeitet wird.



2.5 Begleitgruppe Politik

2.5.1 Würdigung und politische Verortung

Die politische Dimension der Blockchain-Technologie ist immens, vielleicht gar epochal. Wenn die Politik, die Wirtschaft, die Gesellschaft und die öffentliche Hand nun alles richtig machen, werden wir von einem Internet, das den global-vernetzten Informationsaustausch und die Monetarisierung der Daten gebracht hat, zu einem Internet gelangen, das von fallenden Kosten für Verhandlungen, Monitoring und Durchsetzung von sozialen Abmachungen und wirtschaftlichen Verträgen geprägt ist und sich um Integrität, Kooperation, Sicherheit, Datenschutz bei allen Transaktionen dreht. Ein Internet, das eine Peer-Wirtschaft hervorbringt mit gleichsam dezentralen wie integrativen Institutionen, die Mitwirkung nicht nur zulässt, sondern fordert. Es besteht mehr als nur Hoffnung, dass dieses neue Internet die technischen Voraussetzungen schafft, um unsere brennendsten sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen in den Griff zu bekommen.

Die Schweiz hat dank einem weltweit guten Ruf und dem Vertrauen in ein berechenbares, innovationsfreundliches System eine globale Vorreiterrolle in der Blockchain-Technologie erlangt. Diese Voraussetzungen im Sinne von Rahmenbedingungen sind zu einem grossen Teil politik-gemacht. Dass das Potenzial aus dieser Vorreiterrolle nun auch ausgeschöpft werden kann, für unsere Volkswirtschaft und unsere Gesellschaft, dafür ist nun die Politik auch weiter in grosser Verantwortung. Die Schweiz ist prädestiniert, in der Entwicklung der Blockchain-Technologie, in deren Anwendung in Wirtschaft und Staat sowie in deren begleitender Regulierung eine Vorreiterrolle zu übernehmen. Unser Land hat alle Eigenschaften und Elemente, die für diese Technologie zentral sind: Sicherheit und Vertrauen wird bei uns gross geschrieben, wir verfügen über weltbeste Hochschulen und eine gute, innovationsfördernde Vernetzung zwischen Forschung und Anwendung, zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Die Schweiz ist dezentral organisiert und entspricht damit gleichsam der DNA der Blockchain-Technologie. Verantwortungsträger aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft sind gewohnt, zusammenzuarbeiten und können schnell Entscheidungsgrundlagen bereitstellen. Das müssen sie nun in einem grossen Effort für die Blockchain tun.

Die Begleitgruppe Politik ist überzeugt, dass es für die Blockchain-Technologie bzw. vor allem deren Anwendungen auch Anpassungen auf regulatorischer Ebene braucht. Einstimmigkeit herrscht hierbei, dass diese Anpassungen unter der Prämisse möglichst grosser regulatorischer Freiräume für das Blockchain-Ökosystem zu erfolgen hat.

2.5.2 Grundsätzliche Bemerkungen

- Das Potenzial der Blockchain-Technologie kann sich nur dann entfalten, wenn Bürger ebenso wie private und öffentliche Einrichtungen sich mit der Technologie vernetzen und die Technologie selbst von Recht und Gesellschaft anerkannt wird. Dazu muss die Akzeptanz erhöht werden.
- Die Blockchain-Technologie unterliegt immer noch der Problematik der fehlenden Anerkennung durch staatliche Institutionen. Wenn das gesamtgesellschaftliche Potenzial der Blockchain ausgeschöpft werden soll, muss der Diskurs intensiver und breiter werden. Die Politik hat hier eine aktive Rolle wahrzunehmen.
- Die Schweiz kennt neben dem gesetzten Recht den Bereich der Selbstregulierung und der Qualitätssicherung durch Marktteilnehmende. Diese Erfahrung soll auch bei neuen, sich



schnell verändernden Technologien wie der Blockchain nutzbar gemacht werden. Staatliche Regulierung ist nur dort vorzusehen, wo bestehende Regulatorien oder Selbstregulierung nicht ausreichen. Sie hat sich dabei auf den Missbrauchsschutz zu konzentrieren.

- Das Aus- und Weiterbildungsangebot ist betreffend der Blockchain-Anwendungen weiter zu entwickeln, damit einerseits das Vertrauen in die Sicherheit und andererseits das Wertschöpfungspotential dieser Technologie nachhaltig gewonnen und abgeschöpft werden kann. Letztlich geht es um die Sicherung und den Ausbau technologischer und wertschöpfungsintensiver Arbeitsplätze in unserem Land.

2.5.3 Empfehlungen

- Die Begleitgruppe Politik unterstützt den Beschluss der Blockchain Taskforce, dass die Empfehlung 1 der Arbeitsgruppe ICO/Token aufgrund mangelnder Rechtssicherheit resp. fehlender Gerichtspraxis nicht weiter verfolgt wird. Ebenfalls unterstützt wird der Beschluss, dass beim Einsatz und der Übertragung von Tokens die in Empfehlung 2 aufgeführte Variante 1 klar gegenüber den Varianten 2 und 3 zu priorisieren ist.
- Auch die Empfehlungen 4 bis 6 der Arbeitsgruppe ICO/Token werden von der Begleitgruppe Politik unterstützt. Sie empfiehlt, diese in konkrete Vorstösse und/oder in den politischen Dialog auf Stufe Bund und Kantone einfliessen zu lassen.
- Um den volkswirtschaftlichen Nutzen nachhaltig zu realisieren, benötigt die Blockchain-Branche dringend Zugang zur Finanzmarktinfrastruktur. Die Banken in der Schweiz sind daher gefordert, rasch eine adäquate Lösung anzubieten, die es den jungen Unternehmen erlaubt, Bankkonti zu eröffnen. Entsprechend wird die Empfehlung unterstützt, dass sowohl die Schweizerische Bankiervereinigung hier aktiv wird, als auch die legislative Politik (Bundesgesetzgeber).
- Der Finanzsektor soll beim notwendigen Wissensaufbau durch einen noch zu formierenden Expertenpool unterstützt werden, um den Umgang mit Blockchain-Projekten für die Mitarbeiter – insbesondere der Compliance-Abteilungen – zu erleichtern.
- Auf Hochschulebene und/oder durch weitere Institutionen sollen im Rahmen eines Projekts die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Potenziale der Blockchain-Technologie untersucht werden.
- Die Begleitgruppe spricht sich dafür aus, spezifische Veranstaltungen durchzuführen, welche sich an die öffentliche Hand resp. den Service Public wenden, wobei sich auch hier der Fokus auf den notwendigen Wissensaufbau richten soll.
- Damit die sich abzeichnenden Trends und Entwicklungen im Bereich der Blockchain frühzeitig erkannt und beurteilt werden können, empfiehlt die Begleitgruppe ein Monitoring für die internationalen Entwicklungen zu operationalisieren.
- Die Begleitgruppe Politik empfiehlt abschliessend, dass die Blockchain Taskforce, aufgrund der Notwendigkeit des fortzusetzenden Dialogs, der zu gewährleistenden Umsetzung der formulierten Empfehlungen, dem Wissensaufbau und -transfer sowie den anstehenden Tätigkeiten in den Themengebieten Cybersecurity und Weitere Anwendungsgebiete, in geeigneter Form weitergeführt wird.



3 Zukunft der Blockchain Taskforce

Die Taskforce hat sich im ersten Quartal den dringlichsten Fragen im Zusammenhang mit der Zielsetzung der Taskforce gewidmet, dem Erhalt und Ausbau der Attraktivität des Blockchain-Standorts Schweiz, und somit hauptsächlich regulatorische Aspekte behandelt. Wie auch von der Arbeitsgruppe Weitere Anwendungsgebiete aufgezeigt wird, steht die Entwicklung am Anfang und es ist davon auszugehen, dass die gesellschaftspolitischen Herausforderungen insbesondere mit der zunehmenden Einwirkung der Blockchain-Technologie auf die verschiedenen Branchen zunehmen werden. Aus diesem Grund haben sich die Initianten der Blockchain Taskforce – Mathias Ruch und Lorenz Furrer – dazu entschieden, die Blockchain Taskforce in eine neue, breit abgestützte Organisation zu überführen und das **Swiss Blockchain Institute** (Arbeitstitel) zu gründen und aufzubauen. Ein ständiges Monitoring der internationalen Entwicklungen bildet zusammen mit dem bestehenden und zu ergänzenden Expertenpool, sowie den Forschungsaktivitäten der Schweizer Hochschulen die Grundlage, um Public Affairs und Public Communication zu betreiben und um interdisziplinäre Projekte mit nationaler Bedeutung zu identifizieren und umzusetzen.

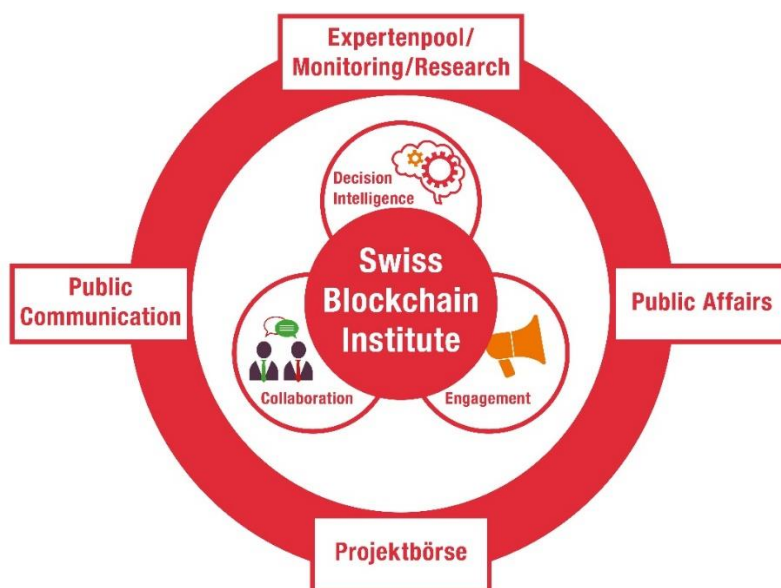


Abbildung 7: Swiss Blockchain Institute als Expertenpool/Monitoring/Research-, Public Affairs-, Projektbörse- und Public-Communication-Instrument

Das Swiss Blockchain Institute soll sowohl von privater und öffentlicher Seite finanziert werden. Für die Finanzierung der künftigen Tätigkeiten soll ein Initial Coin Offering (ICO) durchgeführt werden. Die Integration von Supportern und Mitgliedern erfolgt über ein Swiss Blockchain Institute-Token, so dass bestimmte Rechte (z.B. Stimmrechte) auf der Blockchain abgebildet werden können. Mitglieder und Supporter werden die Möglichkeit haben, entsprechende SBI-Tokens zu erwerben und profitieren so von aktuellsten internationalen Informationen rund ums Thema und können sich selber punktuell oder umfassend einbringen. Entscheidungsvorgänge und Projekte können nach vorgängiger Prüfung durch einen bestimmten Personenkreis den Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt werden.



Anhang

1. Positionspapier zur rechtlichen Einordnung von ICOs
2. Token Map – Token Classification Framework
3. Banking – Issue Map